

Einigung:  
26/11/21 Rd

26/11/21  
h

**Drucksache 20/6504**

**Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.10.2021**

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

**Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 13.09.2021 hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vorgelegt (Drs. 29/6367). Mit dem Gesetz soll ein Teil der Studienplätze für Medizin vorab an Bewerber vergeben werden, die sich durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Hessen dazu verpflichten, eine Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin in Hessen zu absolvieren und nach Abschluss der Weiterbildung eine vertragsärztliche Tätigkeit im hausärztlichen Versorgungsbereich in Hessen für die Dauer von zehn Jahren in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf auszuüben. Weitere Studienplätze sollen an Bewerber vergeben werden, die sich verpflichten, eine Weiterbildung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen zu absolvieren und eine Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Hessen für die Dauer von zehn Jahren auszuüben. Für den Fall, dass ein Bewerber seine Verpflichtung nicht erfüllt, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 Euro vorgesehen. Der Marburger Bund hat sich zwischenzeitlich gegen die geplante Landarztquote für Medizinstudenten ausgesprochen. Insbesondere sei die langfristige Festlegung auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet zu Beginn des Studiums realitätsfern, da sich die persönlichen Interessen im Lauf der Jahre ändern könnten. Sinnvoller sei es daher, die Arbeitsbedingungen für Hausärzte zu verbessern sowie Anreize zu schaffen, damit mehr Absolventen in Landarztpraxen und in Gesundheitsbehörden tätig werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Studenten, denen im Rahmen der früher bestehenden Vorabquote für das öffentliche Gesundheitswesen bzw. den Sanitätsdienst der Bundeswehr ein Studienplatz zugewiesen wurde, tatsächlich ihrer Verpflichtung zum Dienst in den entsprechenden Organisationen nachgekommen sind?

Diese Information liegt der Landesregierung nicht vor. Sie ist für den angeführten Gesetzentwurf aber auch nicht relevant, da eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Regelungen nicht gegeben ist.

Frage 2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Bewerber, die im Rahmen der Vorabquote einen Studienplatz erhalten haben, auch tatsächlich eine Weiterbildungsstelle erhalten, da deren Zahl begrenzt ist und die Zahl der Bewerber teilweise die der offenen Stellen übersteigt?

Die Landesregierung befindet sich im engen Austausch mit den ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften, damit die jeweiligen Studierenden nach Studienabschluss zeitnah eine adäquate Weiterbildungsstelle erhalten können.

Frage 3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Bewerber, die im Rahmen der Vorabquote einen Studienplatz erhalten haben nach Abschluss ihrer Weiterbildung auch tatsächlich ihre Tätigkeit ausüben können, da die Landesregierung weder auf die Stellenvergabe der Gesundheitsämter noch die Zulassungsverfahren der KV einen Einfluss besitzt?

Die Prognosen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sowie der Gesundheitsämter deuten darauf hin, dass zum Ende der Weiterbildungszeit ausreichend Vertragsarztsitze im hausärztlichen Bereich als auch entsprechend freie

Stellen in den Gesundheitsämtern zur Verfügung stehen werden. Sowohl die Kassenärztliche Vereinigung Hessen als auch die Gesundheitsämter haben im Rahmen ihres gesetzlichen Sicherstellungs- bzw. Versorgungsauftrages ein großes Eigeninteresse daran, diese Stellen dann auch zu besetzen.

Frage 4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass sich Studienbewerber, die sich im Rahmen der Vorabquote verpflichten, nach Abschluss ihres Studiums nicht durch Auswanderung ins Ausland ihrer Verpflichtung zur Tätigkeit als Landarzt bzw. im öffentlichen Gesundheitsdienst und der Zahlung der Konventionalstrafe entziehen?

Es wäre der Landesregierung selbstverständlich nicht möglich, diese Personen an der Auswanderung zu hindern. Die Konventionalstrafe würde in einem solchen Fall dennoch regelhaft fällig und könnte grundsätzlich auch im Falle eines ausländischen Aufenthaltsorts vollstreckt werden.

Frage 5. Hat die Landesregierung überprüft, mit welchen anderen Maßnahmen - z.B. Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Honorierung, Unterstützung und Finanzierung einer Praxis etc. - Studienabsolventen motiviert werden können, in unterversorgten Bereichen tätig zu werden?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: welche Maßnahmen hat die Landesregierung untersucht und wie war das Ergebnis dieser Untersuchung?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung hat bereits verschiedene und umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um die ärztliche Tätigkeit insbesondere im ländlichen Raum attraktiver zu machen. Auf die Begründung zum Gesetzentwurf des GHVÖG (Drucksache 20/6367 S. 12), in der entsprechende Maßnahmen aufgelistet sind, wird Bezug genommen. Die mit diesem Gesetz eingeführten Quoten stellen einen weiteren sinnvollen Baustein

dar, um sowohl den prognostizierten Hausärztemangel im ländlichen Raum als auch den Mangel an Amtsärztinnen und Amtsärzten in den Gesundheitsämtern mittelfristig zu verringern.

Wiesbaden, den 23. November 2011

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, fluid loops and strokes, characteristic of a cursive signature.

Kai Klose

Staatsminister